

Az.: 16 NBs 1107 Js 13709/23
14 Ds 1107 Js 13709/23 bes AG Bamberg



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Landgerichts - 1. Strafkammer - Bamberg

In dem Strafverfahren gegen

1)

2)

3)

4)

5)

wegen Nötigung

aufgrund der Hauptverhandlung vom 25.03.2024, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Libischer
als **Vorsitzender**

Theresa Johanna Hönig
als **Schöffin**

Bernd Schug
als **Schöffe**

Rechtsanwältin Strassner, Rechtsanwälte Brenner, Ziyal und Schmitt-Reinholtz
als **Verteidiger**

Staatsanwalt als Gruppenleiter Dietze
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Justizsekretärin Oppel
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

1. Auf die Berufungen der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] wird das Urteil des Amtsgerichts Bamberg vom 06.07.2023 im Rechtsfolgenausspruch dahingehend abgeändert, dass der Angeklagte [REDACTED] zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 20 Euro und der Angeklagte [REDACTED] zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt wird.
2. Auf die Berufungen der Angeklagten [REDACTED] wird das Urteil des Amtsgerichts Bamberg vom 06.07.2023 unter Verwerfung der Berufungen im Übrigen dahingehend abgeändert, dass die Angeklagten [REDACTED] jeweils zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt werden.
3. Die Berufungen der Staatsanwaltschaft Bamberg gegen das Urteil des Amtsgerichts Bamberg vom 06.07.2023 werden als unbegründet verworfen.
4. Die Angeklagten haben die Kosten des Berufungsverfahrens sowie ihre eigenen notwendigen Auslagen zu tragen. Die Beru-

funksgebühr wird hinsichtlich der Angeklagten [REDACTED] um
1/2, hinsichtlich der Angeklagten [REDACTED]
um 1/3 ermäßigt.

Die ausscheidbaren Kosten des Berufungsverfahrens fallen der
Staatskasse zur Last, soweit sie durch die Berufungen der
Staatsanwaltschaft veranlasst worden sind.

Angewendete Vorschriften:

§§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2, 52 StGB.

Gründe:

A. Zum Verfahrensgang

Das Amtsgericht Bamberg hat die Angeklagten mit Urteil vom 06.07.2023 jeweils wegen Nötigung in drei tateinheitlichen Fällen schuldig gesprochen, den Angeklagten [REDACTED] zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 40 Euro und die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] jeweils zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt.

Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte [REDACTED] mit Schriftsatz vom 12.07.2023, eingegangen bei dem Amtsgericht Bamberg am selben Tag, das Rechtsmittel der Berufung ein. Der Verteidiger der Angeklagten [REDACTED] legte mit Schriftsatz vom 11.07.2023, eingegangen beim Amtsgericht Bamberg per beA am 12.07.2023, namens und im Auftrag der Angeklagten Rechtsmittel ein. Die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] legten mit Schriftsätzen vom 12.07.2023, jeweils eingegangen beim Amtsgericht Bamberg am selben Tag, Rechtsmittel gegen das amtsgerichtliche Urteil ein. Der Verteidiger des Angeklagten [REDACTED] legte mit Schreiben vom 10.07.2023, eingegangen bei dem Amtsgericht Bamberg per beA am selben Tag, namens und im Auftrag des Angeklagten das Rechtsmittel der Berufung ein. Die Staatsanwaltschaft Bamberg legte mit Schreiben vom 11.07.2023, eingegangen bei dem Amtsgericht Bamberg am selben Tage, das Rechtsmittel der Berufung hinsichtlich aller Angeklagten ein. Mit weiterem Schriftsatz vom 19.10.2023, eingegangen beim Amtsgericht Bamberg am 27.10.2023, beschränkte die Staatsanwaltschaft die von ihr eingelegten Berufungen jeweils auf den Rechtsfolgenausspruch.

In der Berufungshauptverhandlung vom 25.03.2024 beschränkten die Angeklagten [REDACTED] ihre jeweiligen Berufungen auf den Rechtsfolgenausspruch.

Dem Urteil liegt bzgl. der Angeklagten [REDACTED] eine Verständigung zugrunde.

B. Zur Zulässigkeit

Sowohl die Berufungen der Angeklagten als auch die Berufungen der Staatsanwaltschaft sind statthaft; die zulässigen Berufungen wurden jeweils form- und fristgerecht eingelegt, §§ 297, 312, 314 StPO.

Auch die erfolgten Beschränkungen der Berufungen der Angeklagten [REDACTED] sowie der Staatsanwaltschaft Bamberg auf den Rechtsfolgenausspruch sind zulässig, § 318 StPO. Die nachträgliche Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch ist nach § 257c Abs. 2 S. 1 StPO ein der Verständigung im Berufungshauptverfahren jedenfalls grundsätzlich zugänglicher Gegenstand (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 14.6.2013 – 3 Ss 233/13 AK 92/13; NStZ 2014, 536, beck-online).

Die Berufungen der Staatsanwaltschaft, die hinsichtlich der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] die Verwerfung der Berufungen der Angeklagten und hinsichtlich der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] die Verhängung von Geldstrafen von 20 Tagessätzen zu je 20 Euro ([REDACTED] und 30 Tagessätzen zu je 15 Euro [REDACTED] gefordert hatte, blieben in der Sache - weitgehend - ohne Erfolg.

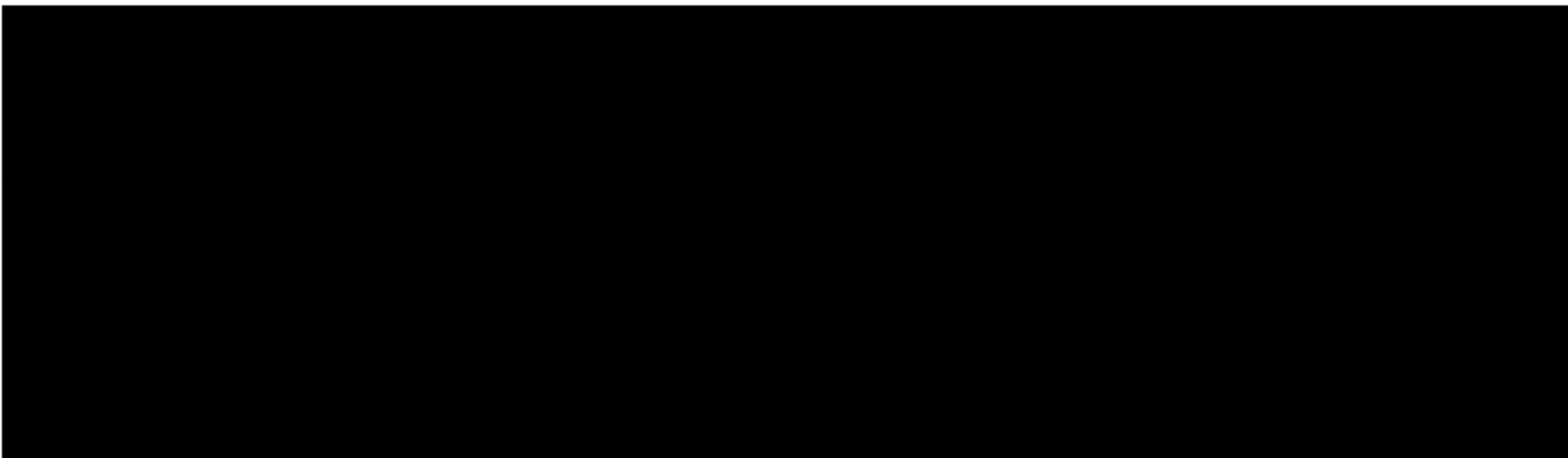
Auf die beschränkten Berufungen der Angeklagten [REDACTED], die die Verhängung von Geldstrafen von 15 Tagessätzen zu je 20 Euro [REDACTED] und 20 Tagessätzen zu je 5 Euro ([REDACTED]) gefordert hatten, war das erstinstanzliche Urteil wie tenoriert abzuändern. Auf die Berufungen der Angeklagten [REDACTED] die jeweils Freispruch gefordert hatten, war das erstinstanzliche Urteil, unter Verwerfung der Berufungen im Übrigen, wie tenoriert abzuändern.

C. Zu den Personen und zur Sache

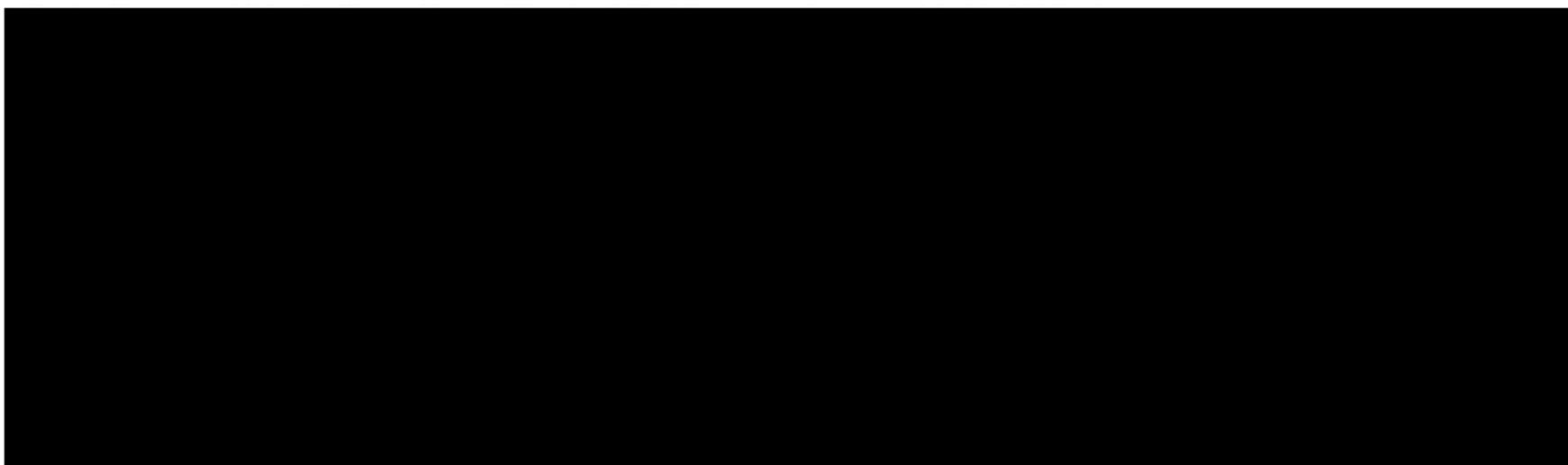
Die Berufungskammer hat in der Haupthandlung folgende Feststellungen getroffen:

I. Zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten:

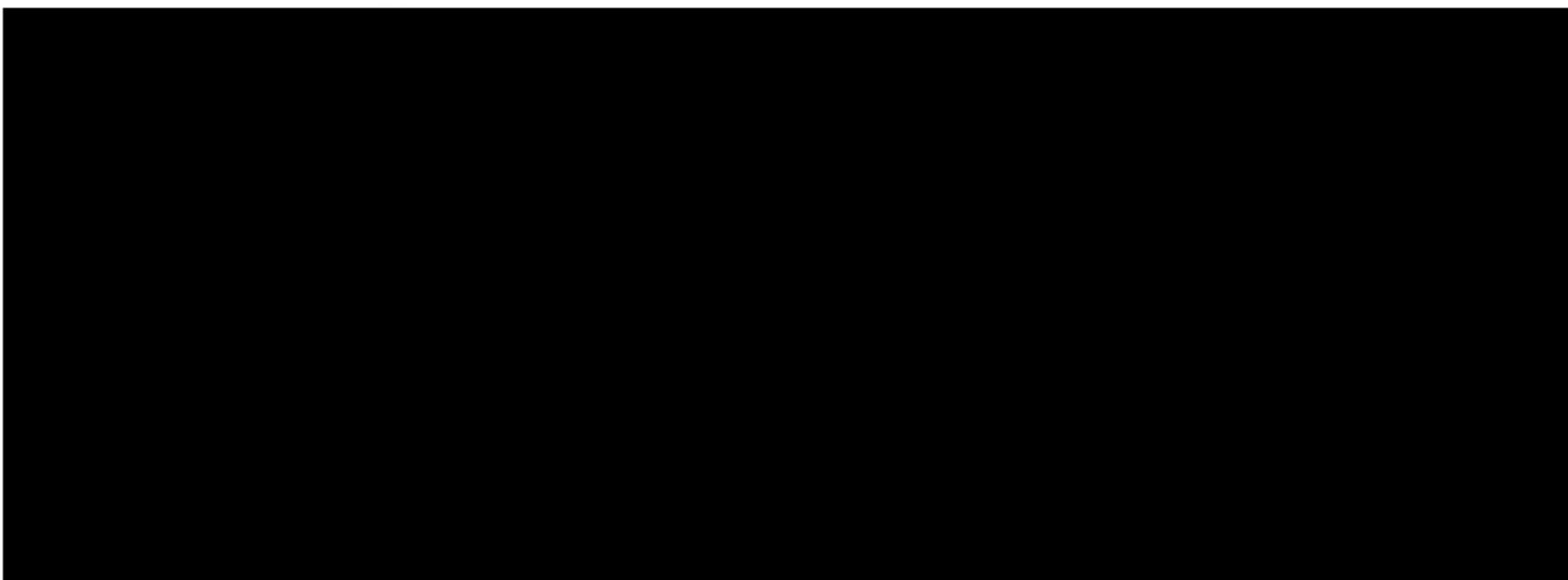
1. Angeklagter 



2. Angeklagte 



3. Angeklagter 



4. Angeklagter [REDACTED]

[REDACTED]

5. Angeklagter [REDACTED]

[REDACTED]

II. Zu den Vorahndungen der Angeklagten:

Der Angeklagte [REDACTED] ist bereits wie folgt vorgeahndet:

[REDACTED]

Rechtskräftig seit [REDACTED]

Tatbezeichnung: Gemeinschaftliche Nötigung

Datum der (letzten) Tat: 03.03.2023

Angewendete Vorschriften: StGB § 240 Abs. 1, § 240 Abs. 2, § 25 Abs. 2

20 Tagessätze zu je 20,00 EUR Geldstrafe.

Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 03.03.2023 gegen 17:30 Uhr blockierte der Angeklagte gemeinsam mit den anderweitig Verfolgten [REDACTED]

[REDACTED] aufgrund eines zuvor gemeinsam gefassten Tatentschlusses die im abendlichen Berufsverkehr stark frequentierte Nibelungenbrücke in Regensburg in südlicher Fahrtrichtung stadteinwärts beim Übergang in die Weißenburgstraße. Der Angeklagte und seine Mittäter gehören zu der Gruppierung "Letzte Generation". Sie hielten Banner vor sich mit den Texten "Art. 20A GG = LEBEN SCHÜTZEN" und "LETZTE GENERATION VOR DEN KIPPPUNKTEN".

In der Absicht, den abendlichen Berufsverkehr massiv zu stören und so erhöhte Aufmerksamkeit für die aus ihrer Sicht unzureichenden politischen Maßnahmen gegen ein Fortschreiten des Klimawandels zu erzielen, setzten sich der Angeklagte sowie die anderweitig [REDACTED] auf die beiden Fahrspuren inklusive Busspur. In Blickrichtung stadteinwärts saßen der Angeklagte und seine 4 Mittäter von links nach rechts in folgender Reihenfolge auf der Straße: der anderweitig [REDACTED]

[REDACTED] Dabei hatten der anderweitig Verfolgte [REDACTED] seine rechte Hand und die anderweitig Verfolgten [REDACTED] jeweils ihre linke Hand mit Sekundenkleber auf der Fahrbahn festgeklebt, während sich der anderweitig Verfolgte [REDACTED] und der Angeklagte nicht festgeklebt hatten.

Somit war den direkt vor den Blockierern zum Stehen gekommenen Fahrzeugen auf allen Fahrspuren aufgrund des geringen Abstands zwischen den auf der Fahrbahn sitzenden Personen eine Durchfahrt nicht mehr möglich, ohne die auf der Fahrbahn befindlichen Personen zu überfahren. Auch ein Umfahren der Angeklagten war, dem gemeinsamen Tatplan entsprechend nicht möglich. Für die Fahrzeuge ab der zweiten Reihe bildeten die vor ihnen zum Stehen gekommenen Fahrzeuge ein unüberwindbares Hindernis.

Um 17:50 Uhr forderte der Einsatzleiter POR Huber den Angeklagten und die anderweitig Verfolgten [REDACTED] erstmals dazu auf, die Fahr-

bahn zu verlassen und die Versammlung auf dem Gehweg fortzusetzen. Andernfalls werde die Versammlung aufgelöst. Darauf erfolgte keine Reaktion. Um 17:58 Uhr erfolgte durch POR Huber die zweite Aufforderung, die Fahrbahn zu verlassen, wobei er gleichzeitig für den Fall des Nichtbefolgens der Aufforderung die Anwendung unmittelbaren Zwangs ankündigte. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich aufgrund des Verhaltens des Angeklagten und der anderweitig Verfolgten [REDACTED] bereits ein Rückstau bis zum Donaueinkaufszentrum, mithin über eine Strecke von über 1 Kilometer gebildet. Nachdem der Angeklagte und die anderweitig Verfolgten [REDACTED] dieser Aufforderung wiederum nicht nachkamen, forderte POR Huber um 18:07 Uhr ein drittes Mal die Beteiligten auf, sich von der Fahrbahn zu begeben, wobei auch dieses Mal keine Reaktion erfolgte. Im Anschluss daran wurden die Hände der festgeklebten Personen unter Verwendung von Olivenöl von der Fahrbahn gelöst und alle auf den Gehweg getragen. Ab 18:04 Uhr wurden Fahrzeuge von der Brücke über die Wöhrdstraße ausgeleitet. Um 18:15 Uhr konnten die beiden Fahrspuren in südlicher Richtung wieder freigegeben werden, um 18:21 Uhr war die Fahrbahn wieder komplett befahrbar.

Die Autofahrerin Jonah Maria Lindinger stand neben zahlreichen weiteren Verkehrsteilnehmern mit ihren Fahrzeugen - wie vom Angeklagten und den anderweitig Verfolgten beabsichtigt - über einen Zeitraum von ca. 40 Minuten in dem Stau und hatten keine Möglichkeit, diesen zu umfahren.

Im Rahmen der Strafzumessung hat das Amtsgericht Regensburg folgende Umstände erwogen:

Zu Gunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass dieser in der Hauptverhandlung seine Beteiligung unumwunden eingeräumt hat. Auch war glaubhaft Schuldeinsicht und Reue beim Angeklagten erkennbar, der sich ausdrücklich von der Beteiligung an Blockadeaktionen wie der gegenständlichen distanziert hat. Freilich befürwortete der Angeklagte weiterhin das von der Letzten Generation verfolgte Anliegen. Dies steht ihm aus Sicht des Gerichts auch zu. Gegenstand des Verfahrens war lediglich die Durchsetzung der Ziele in strafrechtlich zu sanktionierender Weise. Zu Gunsten des Angeklagten konnte darüber hinaus berücksichtigt werden, dass dieser strafrechtlich nicht vorbelastet ist, dass das Maß der Verkehrsbehinderungen mit gut einer halben Stunde im geringen bis mittleren Bereich lag. Eine erhebliche Beeinträchtigung der einzelnen Verkehrsteilnehmer war nicht feststellbar. Darüber hinaus gingen vom Angeklagten keinerlei Gewalttätigkeiten aus. Nachdem dieser selbst nicht fest geklebt war, konnte er einfach von der Straße getragen

werden. Strafmildernd war auch die Motivation des Angeklagten zur Beteiligung an der Blockadeaktionen zu berücksichtigen. Zu Gunsten des Angeklagten war auch zu berücksichtigen, dass die Blockade so gestaltet war, dass jedenfalls im Notfall eine Rettungsgasse für Notfälle freigemacht hätte werden können. Zudem ist der Angeklagte strafrechtlich unvorbelastet.

Zulasten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zwangsläufig eine Vielzahl von Autofahrern erheblich beeinträchtigt wurde und dass die Aktion im abendlichen Berufsverkehr ablief.

Diese Geldstrafe ist durch Zahlung bereits vollständig vollstreckt.

Die Angeklagten [REDACTED] sind strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten.

III. Zum Sachverhalt:

1.

Dem angegriffenen Urteil liegen hinsichtlich des Schuldspruchs folgende Feststellungen zugrunde:

Die Angeklagten sind Mitglieder der Bewegung "Letzte Generation", welche sich zum Ziel gemacht, durch verschiedene Aktionen politischen Druck auf die Bundesregierung zur Durchsetzung von klimapolitischen Maßnahmen aufzubauen.

Aus dieser Motivation heraus vereinbarten die Angeklagten sowie der heranwachsende Jan Schweizer in bewussten und gewollten Zusammenwirken zu einem nicht genau feststellbaren Zeitpunkt wenige Tage oder Wochen vor dem 05.07.2023 um 16:50 Uhr, sich am 05.07.2023 gegen 16:50 Uhr zu sechst in einer Reihe auf die Kapuzinerstraße in Bamberg unmittelbar vor der Kreuzung zur Markusstraße und zum Markusplatz zu setzen und sich dort mittels Flüssigkleber an den Händen auf der Fahrbahn festzukleben. Sie beabsichtigten hierdurch, den abendlichen Berufsverkehr in einem der, wie sie wussten, Hauptverkehrswege aus der Bamberger Innenstadt heraus, aufzuhalten und zu blockieren. Eine Anmeldung der Versammlung erfolgte durch die Angeklagten nicht, was sie auch wussten.

Entsprechend ihres Tatplans setzten sich die Angeklagten zusammen mit [REDACTED] am 05.07.2023 gegen 16:50 Uhr in einer Reihe quer über die gesamte Fahrbahn inklusive der Fahrradstreifen der Kapuzinerstraße an der Kreuzung zur Markusstraße bzw. zum Markusplatz und legten Banner vor sich. Hierbei saßen die Angeklagten aus Sicht der Kapuzinerstraße in Richtung des Markusplatzes von rechts nach links in folgender Reihenfolge: die Angeklagte [REDACTED], der Angeklagte [REDACTED] der Angeklagte [REDACTED] e jeweils eine ihrer Hände auf die Fahrbahn klebten, der Angeklagte [REDACTED] der die andere Hand des Angeklagten [REDACTED] festhielt, der heranwachsende [REDACTED] und der Angeklagte [REDACTED] welche jeweils ebenfalls eine ihrer Hände auf der Fahrbahn festgeklebt hatten.

Wie von den Angeklagten beabsichtigt, hielten zunächst die ersten Fahrzeuge unmittelbar vor den Angeklagten an, um diese nicht zu verletzen, wodurch auch die nachfolgenden Fahrzeuge, welche ebenfalls die Kapuzinerstraße aus Richtung der Langen Straße einerseits sowie aus Richtung der Hauptwachstraße über die Fleischstraße andererseits befuhren, zum Stehenbleiben gezwungen wurden. Es bildete sich, wie von den Angeklagten vorhergesehen und jedenfalls billigend in Kauf genommen, auf beiden Zufahrten jeweils ein Rückstau von Fahrzeugen auf etwa 800 Meter Länge.

Frühestens gegen 18:00 Uhr konnten durch die eingesetzten Polizeikräfte dem Bereich der Kapuzinerstraße befindlichen Fahrzeuge an der Kreuzung Kapuzinerstraße/Markusstraße über den rechten Gehweg nach Entfernen von dort aufgestellten Absperrbarken sowie entgegen der Fahrtrichtung der Einbahnstraße über die Straße Hinterer Graben abgeleitet werden, sodass, wie von den Angeklagten ebenfalls billigend in Kauf genommen, die betroffenen Verkehrsteilnehmer, darunter insbesondere acht Pkw, sieben Busse und zwei Lkw, für mindestens eine Stunde an einer Weiterfahrt gehindert waren.

Diese vom erstinstanzlichen Gericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen tragen, jedenfalls in Verbindung mit den ergänzend getroffenen Feststellungen (Ziff. III. 2), den Schuldspruch und lassen den Schuldumfang sowie den Unrechtsgehalt der Taten der Angeklagten Nicol und Frey in so ausreichendem Maße erkennen, dass das Berufungsgericht den angefochtenen Teil des Urteils selbstständig überprüfen kann.

Durch die Beschränkungen der Berufungen auf den Rechtsfolgenausspruch sind der Schuldspruch des Erstgerichts sowie die ihn tragenden tatsächlichen Feststellungen hinsichtlich der An-

geklagten [REDACTED] in Rechtskraft erwachsen und unterliegen nicht mehr der Prüfung durch die Strafkammer, § 327 StPO.

2.

Die Kammer hat in der Berufungshauptverhandlung in Ansehung der unbeschränkten Berufungen der Angeklagten [REDACTED] den unter Ziffer III. 1 aufgeführten Sachverhalt durch die eigens getroffenen Feststellungen umfänglich bestätigt und darüber hinaus folgende ergänzenden, dem obigen Sachverhalt nicht widersprechenden Feststellungen getroffen:

Seitens der "Letzten Generation" wurde kurz vor der Umsetzung der Blockadeaktion durch die Angeklagten die Integrierte Leitstelle Bamberg - Forchheim über die Aktion telefonisch informiert, um zu verhindern, dass etwaige im Einsatz befindliche Rettungsfahrzeuge durch die Aktion betroffen werden. Dies war den Angeklagten bei Umsetzung ihrer Tat bekannt.

Der Angeklagte [REDACTED] klebte sich selbst nicht auf die Fahrbahn, sondern mit seiner Hand an eine Hand des Angeklagten [REDACTED] um in Notfallsituationen zeitnah eine Durchfahrmöglichkeit schaffen zu können. Dies war sämtlichen Angeklagten bei Umsetzung des Tatplans bekannt.

Die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] hielten - mit der jeweils freien Hand - gemeinsam ein Banner mit der Aufschrift: „LETZTE GENERATION VOR DEM KIPPPUNKT“. Der Angeklagte [REDACTED] sowie der gesondert Verfolgte [REDACTED] hielten ein Banner mit der Aufschrift: „MEHR DEMOKRATIE: GESELLSCHAFTSRAT JETZT!“. Der Angeklagte [REDACTED] hatte ein Banner mit der Aufschrift: „ART. 20A GG = LEBEN SCHÜTZEN“ vor sich liegen.

Der Fahrzeugführer Werner Geisler stand mit seinem Pkw, amtliches Kennzeichen HAS-W 62, in der Kapuzinerstraße als viertes oder fünftes Fahrzeug vor der Kreuzung Markusstraße, musste - wie von den Angeklagten vorhergesehen und zumindest billigend in Kauf genommen - mindestens eine volle Stunde in dem Stau warten und hatte keine Möglichkeit, diesem auszuweichen. Der Fahrzeugführer Sebastian Loch befand sich mit seinem Pkw, amtliches Kennzeichen BA-SL 768, als drittes Fahrzeug auf der Rechtsabbiegespur vor der Kreuzung Markusstraße, und musste - wie von den Angeklagten vorhergesehen und zumindest billigend in Kauf genommen - mindestens eine volle Stunde ohne jegliche Ausweichmöglichkeit in dem Stau warten. Der weitere Fahrzeugführer Norman Neller stand mit seinem Fahrzeug Daimler Sprinter, amtliches Kennzeichen BA-NN 850, in der Kapuzinerstraße hinter zwei stehenden Bussen im Bereich ca. 250 Meter vor den Angeklagten und musste - wie von den Angeklagten vorhergesehen und zumindest

billigend in Kauf genommen - ebenfalls mindestens eine volle Stunde ohne jegliche Ausweichmöglichkeit in dem Stau warten.

Der Polizeibeamte PR Neumert hat in einer Ansprache um 17:35 Uhr die Angeklagten zum Verlassen des Versammlungsortes aufgefordert und ihnen eine andere Versammlungsortlichkeit direkt am Markusplatz zugewiesen. Die Angeklagten kamen dieser Aufforderung nicht nach. Im Zeitraum zwischen 18:00 Uhr und ca. 19:55 Uhr wurden die Angeklagten durch Einsatzkräfte der Polizei und Feuerwehr nacheinander von der Fahrbahn gelöst und in der Folge zur Dienststelle der Polizei verbracht.

D. Zur Beweiswürdigung

I. Zu den Personen und den Vorahndungen:

Die obigen Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten unter C. I. beruhen auf den Angaben der Angeklagten zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die diese in der Berufungshauptverhandlung tätigten, sowie auf den den jeweiligen Angeklagten vorgehaltenen und durch diese bestätigten Ergebnisse der jeweiligen Kontoermittlungen, zudem hinsichtlich des Angeklagte [REDACTED] auf den verlesenen Feststellungen des Amtsgerichts Regensburg im Urteil vom [REDACTED] und hinsichtlich des Angeklagt [REDACTED] auf den verlesenen Feststellungen des Landgerichts München im Urteil [REDACTED]
[REDACTED]

Die unter C. II. geschilderten Feststellungen zu der Vorahndung des Angeklagte [REDACTED] und zu der bisherigen Straflosigkeit der weiteren Angeklagten beruhen auf den in der Berufungshauptverhandlung verlesenen Auszügen aus dem Bundeszentralregister vom 07.03.2024. Den vorstehend wiedergegebenen Sachverhalt der gerichtlichen Entscheidung betreffend den Angeklagten [REDACTED] sowie die Strafzumessung hat die Kammer aus dem verlesenen Auszug der betreffenden Entscheidung entnommen. Der Vollstreckungsstand dieses Verfahrens ergibt sich aus einem verlesenen Telefonvermerk vom 14.03.2024.

II. Zum Sachverhalt:

Die obigen Feststellungen zum Sachverhalt unter C. III. beruhen insbesondere auf den eigenen weitestgehend geständigen Angaben der Angeklagten [REDACTED] der gemäß § 254 StPO verlesenen geständigen Einlassung des Angeklagten [REDACTED] in der erstinstanzlichen Verhandlung sowie den Angaben des vernommenen Zeugen POK Kaiser, der Inaugenscheinnahme der im Akt befindlichen Lichtbilder und eines Beweisvideos sowie der verlesenen Aktenvermerke der Polizeibeamten PHM Fehn vom 05.07.2023 (Bl. 46f d. A.), von PHK Härtel-Kalenyak vom 06.07.2023 (Bl. 48f d. A.), von POWin Fischer (Bl. 50 d. A.), von KHK Schor vom 06.07.2023 (Bl. 110f d. A.), von KHKin Ertl vom 05.07.2023 (telefonische Anhörungsvermerke der Geschädigten, Bl. 117 - 119 d. A.) sowie von EKHK Pager vom 06.07.2023 (Bl. 124f d. A.) und von KHK Barth vom 17.07.2023 (Bl. 246 - 251 d. A.).

1. Angeklagter [REDACTED]

Der Angeklagte [REDACTED] gab im Rahmen einer selbst verlesenen schriftlichen Stellungnahme an, er habe sich am 05.07.2023 bewusst in Bamberg mit auf die Straße gesetzt, um seine Kritik gegenüber einer Politik zum Ausdruck zu bringen, die sich nicht der Herausforderung des im Gange befindlichen Kollaps des Klimas sowie der Öko- und Sozialsysteme und der in Gefahr befindlichen Demokratie stelle. Die Straße stelle eines der Symbole für das komplexe Klimaproblem dar. Durch die immensen Emissionen auch im Verkehr würden Menschenleben gefährdet und abgesehen von der globalen Dimension bestünden auch Probleme wie Mikroklima in Städten oder Schadstoffbelastung. Der Protest müsse daher Aufsehen erregend sein, auch wenn er nervig und unangenehm gewesen sei. Er habe sich Ende 2022 der Protestbewegung angeschlossen und habe die Straßenblockaden für eine geniale Idee für die damalige Situation und für eine begrenzte Zeit gehalten. Auf Nachfrage erklärte der Angeklagte weiter, es sei ihnen vor dem Festkleben mitgeteilt worden, dass die Rettungsleitstelle informiert worden sei. Die Verwendung der Banner sei eine gemeinsame Entscheidung der Angeklagten gewesen.

2. Angeklagte [REDACTED]

Die Angeklagte [REDACTED] gab im Rahmen einer Verteidigererklärung an, dass der Sachverhalt eingeräumt werde und sie sich entsprechend eines gemeinsamen Tatplans am 05.07.2023 um 16:50 Uhr mit 5 weiteren Personen dort festgeklebt habe. Es habe sich um eine Versammlung mit friedlichen Mitteln mit Festkleben gehandelt. Es habe sich ein Verkehrsstau gebildet, wobei mindestens drei Pkw für eine Stunde haben warten müssen. Sie sei seitens der Polizei von der Fahrbahn gelöst worden und sei nicht freiwillig weggegangen. Die Angeklagte [REDACTED] wies er-

gänzend selbst auf die existierenden Klimakatastrophen und Hitzewellen, sowie unter Verweis auf Klimaforscher auf die drohende Erderwärmung von 3°, die Klimakippunkte und die Gefahr des Endes der Zivilisation hin. Ziviler Widerstand sei erforderlich, da alle anderen Mittel ausgeschöpft worden seien. Die Regierung breche die eigenen Klimagesetze und der Staat tue nichts, um die Lebensgrundlagen zu schützen. Sie wolle nicht mehr kleben, auch wenn das damals sinnvoll gewesen sei, da zukünftig mehr Menschen erreicht werden und mitmachen sollen. Ihr Protest habe sich nicht gegen die betroffenen Kraftfahrer selbst gerichtet, das Problem sei nicht auf der Individualebene zu lösen. Es tue ihr leid für die Menschen, die Nachteile gehabt hätten.

3. Angeklagter [REDACTED]

Der nicht anwesende Angeklagte [REDACTED] ließ über seine Verteidigerin erklären, dass er den Sachverhalt vollumfänglich einräume und es ihm leid tue. Auch ihm sei es nicht um die einzelnen Pkw-Fahrer gegangen, es handele sich insoweit um einen notwendigen Side-Effekt. In der nach § 254 StPO verlesenen Aussage des Angeklagten [REDACTED] in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab dieser an, dass er Teil des Protestes gewesen sei, dass er auf der Fahrbahn sein Recht auf Protest ausgeübt und sich auf dem Fahrradstreifen festgeklebt habe. Die Bundesregierung halte sich nicht an das Gesetz, er mache sich große Sorgen um seine eigene Zukunft. Es sei mit 25 Jahren noch ziemlich jung und würde gerne noch länger als 20 Jahre in Frieden, Freiheit und Demokratie leben. Deshalb bliebe ihm nichts anderes übrig, als sich diesem zerstörerischen System in den Weg zu stellen.

4. Angeklagter [REDACTED]

Der Angeklagte [REDACTED] machte umfassende Angaben zur Klimakrise unter Verweis auf Extremwetterereignisse, sinkende Grundwasserspiegel, Kippunkte sowie die Erderwärmung. Er führte aus, es gehe um die Existenzgrundlage der Menschen und nicht um eine Klebeaktion. Es gebe soziale Krisen, aufgrund der andauernden Ausbeutung ärmerer Länder sei der Kolonialismus nie überwunden worden, weswegen Protest notwendig sei. Die letzte Generation habe sich mit einem internen Netzwerk zusammengeschlossen, um die Regierung zu einer Emissionsänderung zu zwingen. Es gehe um die Fragen der Existenz und der Verteidigung der Lebensgrundlage. Wissenschaftliche Untersuchungen hätten ergeben, dass Protestaktionen wirksam seien; das Blockieren von Straßen sei, anders als reine Demonstrationen, ein effektives Mittel, um Aufmerksamkeit in der grundsätzlich desinteressierten Gesellschaft zu wecken. Er selbst sei nicht auf der Fahrbahn, sondern am Angeklagten [REDACTED] festgeklebt gewesen, um notfalls eine Rettungsgasse bilden zu können. Der Protest sei nicht gegen die einzelnen Kraftfahrer gerichtet gewesen, ein privater Vorwurf sei ihnen nicht zu machen, da die Leute Auto fahren müssten. Inzwischen sei

das Kleben nicht mehr sinnvoll, es müssten vielmehr ungehorsame Versammlungen stattfinden.

5. Angeklagter [REDACTED]

Der Angeklagte [REDACTED] verwies unter Bezugnahme auf verschiedene Klimamodelle ebenfalls auf die Klimakrise mit Erderwärmung, Extremwetterereignissen und Ernteaussfällen. Die Bundesregierung setze falsche Prioritäten, was sich beispielsweise an der Subventionierung von Flugtaxi zeige, die lediglich für Reiche interessant sein. Es seien Kampagnen gegen den Klimawandel erforderlich, Konzerne und Politiker seien das Problem. Störende Proteste seien daher sinnvoll. Er habe sich deswegen an dem Tag auf die Straße gesetzt und festgeklebt. Den Angeklagten sei zuvor mitgeteilt worden, dass die Rettungsleitstelle informiert worden sei.

6. POK Kaiser

Der einvernommene POK Kaiser gab an, dass ihn kurz vor 17:00 Uhr ein Einsatz erreicht habe, dass sich Personen im Bereich Kapuzinerstraße festkleben wollen und dass der Verkehr sich schon langsam aufgestaut habe. Er sei dann gemeinsam mit dem Kollegen Neumert zur Örtlichkeit gefahren. Sie hätten dann vor Ort festgestellt, dass es tatsächlich eine Klebeaktion gewesen sei und sich der Verkehr zurückstaut habe. Es sei schon gleich bei der Einsatzbekanntgabe die Rede davon gewesen, dass der Verkehr gestoppt habe und nicht mehr fließen können. Es sei die Rede davon gewesen, dass der Rückstau schon bis zum Ende der „Langen Straße“ zurückreichen würde. Bei der Kapuzinerstraße handele es sich um eine Einbahnstraße, ein Wenden sei für die Verkehrsteilnehmer nicht möglich gewesen.

Sie seien dann angefahren und hätten festgestellt, dass 6 Personen quer über die Fahrbahn gesessen und sich festgeklebt hätten. Er habe dann mit dem Dienstgruppenleiter Härtel-Kalenyak besprochen. Sie hätten mitbekommen, dass auch mehrere Gegenstände in die Richtung der Angeklagten geflogen seien. Sie hätten dann polizeilicherseits versucht, den Einsatz zu strukturieren und zu sortieren, eine Umleitung einzurichten und die Teilnehmer zu schützen. Es seien ca. 50 bis 100 Leute links und rechts von der Straße und auch zwischen den Fahrzeugen gewesen. Es habe nicht nur Zustimmung, sondern auch Gegenwind gegeben, sie hätten immer wieder einschreiten müssen. Deswegen seien Absperrbänder angebracht worden, um Einsatzraum und Sicherheit zu schaffen, für die Teilnehmer, für die Einsatzkräfte und auch um Distanz wahren zu können.

Nachdem sie die Transparente gesehen hätten, hätten sie festgestellt, dass es eine Klebeaktion der „Letzten Generation“ gewesen sei. Herr Neumert als Einsatzleiter habe dann angefangen, die Personen anzusprechen und Belehrungen durchzuführen. Dieser habe die Angeklagten ange-

sprochen und um 17:23 Uhr, um 17:35 Uhr sowie um 18:00 Uhr belehrt und jeweils aufgefordert, die Örtlichkeit zu verlassen. Bei der dritten Ansprache sei die Versammlung durch den Kollegen Neumert aufgelöst, unmittelbarer Zwang angedroht und ihnen eine andere Versammlungsörtlichkeit direkt am Markusplatz zugewiesen worden. Auf Vorhalt seines polizeilichen Aktenvermerks vom 05.07.2023 (Bl. 113, 2. Absatz, der Akte), gab der Zeugen an, dass er damals die Information vom Kollegen Neumert erhalten habe. Wenn er damals niedergelegt habe, dass die Einstufung der Aktion als Versammlung und die Zuweisung eines anderen Versammlungsortes bereits in der zweiten Ansprache um 17:35 Uhr erfolgt sei, dann sei das zutreffend.

Weiter führte er aus, dass der Angeklagte [REDACTED] im Angeklagte [REDACTED] festgeklebt gewesen sei, nicht am Boden aber auch mit Klebstoff. Die anderen Angeklagten wären alle am Boden festgeklebt gewesen. Es sei immer so ein Sandgemisch/Pulvergemisch gewesen. Letztendlich sei es bei dem Angeklagten [REDACTED] so fest und so verklebt gewesen, dass es richtig schwer gewesen sei, es zu entfernen. Nach den Ansprachen habe man dann angefangen, zu versuchen, die Angeklagten zu lösen, da diese sich nicht freiwillig entfernt hätten. Sie hätten unmittelbar nach der dritten Ansprache mit dem Lösen der Angeklagten begonnen. Die Angeklagte [REDACTED] sei relativ schnell gelöst worden, das habe ca. 20 bis 25 Minuten gedauert. Sie seien dann einen nach dem anderen durchgegangen. Sie hätten das Lösungsmittel nicht gleichzeitig aufgetragen, sondern nach und nach die Angeklagten entfernt. Sie hätten auch den Rettungsdienst kommen lassen müssen, und die Inaugenscheinnahme durch den Rettungsdienst habe nach und nach erfolgen müssen. Bei den meisten habe er gesehen, dass sie nach dem Lösen von der Teerdecke haben weggetragen werden müssen. Der Verkehr habe ab 21:00 Uhr wieder vollständig fließen können, nachdem die Reinigungsarbeiten der Straße beendet gewesen seien. Auf Vorhalt seines polizeilichen Aktenvermerks vom 05.07.2023 (Bl. 113, letzter Absatz, der Akte), gab der Zeugen an, dass dies auch schon um 19:55 Uhr der Fall gewesen sein könne.

Polizeilicherseits seien Unterstützungskräfte erforderlich gewesen, die Feuerwehr sei mit ca. 25 Personen vor Ort gewesen. Der Verkehr sei ca. ab 18 Uhr entgegen der Einbahnstraße „Hinterer Graben“ sowie an der Kreuzung Kapuzinerstraße/Markusstraße über den rechten Gehweg nach Entfernen von dort aufgestellten Absperrbarken abgeleitet worden, eine andere Ableitungsmöglichkeit habe aus polizeilicher Sicht nicht bestanden. Insbesondere sei eine Ableitung über die Straße „Fischerei“ nicht möglich gewesen, da es sich um eine sehr enge Straße handeln würde, die oft zugeparkt sei. Eine formelle Anmeldung der Versammlung sei nicht erfolgt, es habe wohl einen anonymen telefonischen Hinweis bei der Rettungsleitstelle gegeben.

7. Lichtbilder, Videodatei und Skizze

In der Verhandlung wurden die in der Akte befindlichen Lichtbilder in Augenschein genommen (Bl. 52 - 109 d. A.), auf denen die 5 Angeklagten sowie der gesondert Verfolgte [REDACTED] auf der Straße sitzend erkennbar sind. Die Lichtbilder dokumentieren weiter, dass die Angeklagten sich jeweils wie im festgestellten Sachverhalt beschrieben auf der Teerdecke bzw. aneinander festgeklebt hatten und in einem Abstand voneinander saßen, der die Durchfahrt für Pkw bzw. Busse unmöglich machte. Die Lichtbilder zeigen weiter die von den Angeklagten verwendeten Banner, den sich bildenden Rückstau in Form von Pkws und Bussen sowie den Umstand, dass die Angeklagten durch die polizeilichen Einsatzkräfte von der Teerdecke gelöst werden mussten. In Augenschein genommen wurde zudem ein Kartenausschnitt (Bl. 87 der Akte), aus dem sich der Ort der Sitzblockade im Bereich der Kapuzinerstraße in Richtung Markusplatz ersehen lässt. Das in Augenschein genommen Beweisvideo dokumentiert, dass ein Polizeibeamter den Angeklagten [REDACTED] sowie den gesondert Verfolgten [REDACTED] zum Verlassen der Straße aufforderte, ohne dass diese der Aufforderung nachkamen.

8. Sonstige Beweismittel

Aus der verlesenen telefonischen Anhörung von Werner Geisler vom 05.07.2023 durch KHKin Ertl ergibt sich, dass sich der Zeuge mit seinem Pkw gegen 17:00 Uhr in der Langen Straße in Bamberg befunden habe. Er sei in die Kapuzinerstraße eingefahren und an der Kreuzung zur Markusstraße als viertes oder fünftes Fahrzeug stehen geblieben, da Klimaaktivisten sich dort fest geklebt hätten. Er sei dort ca. eine Stunde bis anderthalb Stunden gestanden, bevor er nach rechts über den Gehweg habe abgeleitet werden können. Er habe sich genötigt gefühlt und dies als Sauerei empfunden.

Aus der verlesenen telefonischen Anhörung von Sebastian Loch vom 05.07.2023 durch KHKin Ertl ergibt sich, dass dieser kurz vor 17:00 Uhr das Büro seines Steuerberaters verlassen habe und sodann mit seinem Pkw die Kapuzinerstraße entlang gefahren sei. Er habe sich als drittes Fahrzeug auf der Rechtsabbiegespur vor der Ampel am Markusplatz befunden und beobachten können, wie Klimaaktivisten auf die Straße gelaufen seien und sich hingesezt hätten. Es sei genötigt gewesen, für ca. eine volle Stunde stehenzubleiben, danach sei er nach rechts über den Gehweg abgeleitet worden. Er habe sich genötigt gefühlt.

Aus der verlesenen telefonischen Anhörung von Norman Neller vom 05.07.2023 durch KHKin Ertl ist entnehmbar, dass der Zeuge mit seinem Fahrzeug, Daimler Sprinter, die Kapuzinerstraße entlang gefahren sei. Vor ihm hätten sich zwei Busse befunden, er habe sich ca. 250 m von den Kli-

maaktivisten entfernt befunden. Er sei genötigt gewesen, mit dem Pkw für ca. eine bis eineinhalb Stunden stehenzubleiben. Danach sei der Verkehr abgeleitet worden. Er habe sich genötigt gefühlt, führe einen selbstständigen Handwerksbetrieb und wäre in der Firma gebraucht gewesen.

Ausweislich des verlesenen polizeilichen Aktenvermerks des Einsatzleiters "Erstphase" PHK Härtel-Kalenyak hätten sich neben den Angeklagten noch ca. 200 Personen vor Ort befunden, vornehmlich neutrale Beobachter, jedoch auch Sympathisanten der Aktivisten sowie Gegner der Klimaaktivisten. Es habe einen Vorfall gegeben, wo Klimaaktivisten mittels Spray besprüht worden seien. Zum Schutz der Aktivisten sei der Einsatzort polizeilich abgesperrt worden. Aufgrund der absoluten Unpassierbarkeit der Fahrbahn hätte sich ein Rückstau (Kapuzinerstraße/ Am Kranen/ Lange Straße) bis zum Schönleinsplatz und bis auf den Maximiliansplatz (Holzmarkt/ Heumarkt/ Fleischstraße) gebildet.

9. Gesamtwürdigung:

Bei zusammenfassender Würdigung der weitestgehend übereinstimmenden und geständigen Einlassungen der Angeklagten sowie der in der Hauptverhandlung erhobenen Beweismittel, insbesondere der glaubhaften Angaben des vernommenen Zeugen POK Kaiser, der verlesenen Angaben des Polizeibeamten Härtel-Kalenyak und der verlesenen polizeilichen Aktenvermerke über die Angaben der Geschädigten Geisler, Loch und Neller sowie der in Augenschein genommenen Lichtbilder, steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Angeklagten die ihnen zur Last gelegte Tat gemeinschaftlich handelnd begangen haben.

Die Angeklagten haben glaubhaft den gemeinsamen Tatplan sowie ihre jeweiligen eigenen Tatbeiträge eingeräumt und umfassend Ausführungen zu den Beweggründen sowie den mit ihrer Protestaktion verfolgten Zielen gemacht. Die Sitzreihenfolge sowie die Art und Weise des jeweiligen Festklebens der Angeklagten und des gesondert verfolgten Schweizer sowie die Verwendung und Aufschrift der Banner ergibt sich zudem aus den in Augenschein genommenen Lichtbildern sowie den durchgängig glaubhaften Angaben des Zeugen POK Kaiser. Aus den plausiblen Angaben des Polizeibeamten Härtel-Kalenyak ergeben sich die grundsätzlichen Feststellungen zu den Verkehrsbeeinträchtigungen, die konkreten Verkehrsbehinderungen der betroffenen Pkw-Fahrer Geisler, Loch und Neller folgen aus deren schlüssigen und nachvollziehbaren eigenen Angaben, die sich aus den verlesenen polizeilichen Aktenvermerken über die Angaben der betreffenden Geschädigten ergeben. Der Umstand, dass es sich bei dem Versammlungsort, der Kreuzung von der Markusstraße zum Markusplatz, um einen Hauptverkehrsweg aus der Bamberger Innenstadt heraus handelt, ist der in Augenschein genommenen Skizze entnehmbar und zudem gerichtsbe-

kannt.

Die Kammer hat auch keine Zweifel, dass der Polizeibeamte Neumert, wie von dem Polizeibeamten Kaiser auf Vorhalt seines Aktenvermerks bestätigt wurde, bereits in seiner zweiten Ansprache um 17:35 Uhr die Angeklagten zum Verlassen des Versammlungsortes aufgefordert und ihnen eine andere Versammlungsortlichkeit direkt am Markusplatz zugewiesen hat. Soweit der Polizeibeamte Kaiser in der Berufungshauptverhandlung zunächst angegeben hat, sein Kollege Neumert habe die Versammlung erst in der dritten Ansprache an die Angeklagten um 18:00 Uhr aufgelöst und ihnen eine andere Versammlungsortlichkeit zugewiesen, so ist dies wohl einer fehlerhaften Erinnerung in Ansehung des eingetretenen Zeitablaufs geschuldet.

Die Einlassung der Angeklagten, wonach seitens der „Letzten Generation“ vor der Umsetzung der Blockadeaktion die Rettungsleitstelle telefonisch informiert worden sei, wurde von dem Polizeibeamten Kaiser bestätigt. Die Kammer erachtet ebenfalls die Aussage der Angeklagten [REDACTED] [REDACTED], dass sich der Angeklagte [REDACTED] selbst nicht auf die Fahrbahn, sondern mit der Hand lediglich an den Angeklagten [REDACTED] klebte, um notfalls eine Rettungsgasse bilden zu können, als glaubhaft.

E. Zur rechtlichen Würdigung

Die Angeklagten waren einer gemeinschaftlichen Nötigung in drei tateinheitlichen Fällen gemäß den §§ 240 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 2, 52 StGB schuldig zu sprechen.

Über die Vorwürfe der des weiteren in der Antragschrift der Staatsanwaltschaft Bamberg im beschleunigten Verfahren vom 06.07.2023 aufgeführten Nötigungen zum Nachteil der Geschädigten Kern, Kupries, Köllner, Orf und Rümmer hatte das Gericht nicht mehr zu befinden, da bereits erstinstanzlich von der Verfolgung dieser Vorwürfe gemäß § 154 Abs. 2 StPO abgesehen wurde.

Durch die Sitzblockade der Angeklagten auf öffentlicher Straße wurde unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls auf die in zweiter Reihe nachfolgenden Fahrzeuge bis zu deren Umleitung durch die Polizei bzw. deren Durchleitung durch eine nach Entfernen eines Teils der Angeklagten von der Straße entstandenen Lücke unmittelbar durch Gewalt physisch eingewirkt, in dem diese Autofahrer aufgrund der vor ihnen haltenden Kraftfahrzeuge ihre Weiterfahrt unterlassen mussten. Dies entsprach der Absicht der Angeklagten.

1.

Die Führer der Fahrzeuge in zweiter und folgenden Reihen, namentlich unter anderem die Fahrzeugführer Geisler, Loch und Neller, wurden durch Gewalt zur Unterlassung einer Weiterfahrt genötigt, weil insoweit keine Ausweichmöglichkeit bestand.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs, der sich das Bundesverfassungsgericht zwischenzeitlich angeschlossen hat, benutzt ein Demonstrant bei einer Sitzblockade auf einer öffentlichen Straße den ersten aufgrund von psychischen Zwang anhaltenden Fahrzeugführer und sein Fahrzeug bewusst als Werkzeug zur Errichtung eines physischen Hindernisses für den nachfolgenden Fahrzeugführer. Diese vom zuerst am gehaltenen Fahrzeug ausgehende physische Sperrwirkung für die nachfolgenden Fahrzeugführer sei den Demonstranten zurechenbar (vgl. BGHSt 41, 182ff; BVerfGK 18, 365ff). So liegt der Fall für die angegebenen Fahrzeuge hier.

Es ist den im Rückstau befindlichen Verkehrsteilnehmern nicht zuzumuten, sich der Blockade und dem hiermit einhergehenden Grundrechtseingriff durch ein ordnungswidriges Überfahren von Gehweg oder Mittelinsel zu entziehen (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 31.01.2024 - 3 ORs 69/23 - juris). Für diese Fahrzeugführer bestand weder eine Veranlassung, geschweige denn eine rechtliche Verpflichtung, noch eine faktische Möglichkeit, ohne entsprechende polizeiliche Anweisung unter Verstoß gegen geltende Verkehrsvorschriften zu versuchen, die Örtlichkeit zu umfahren. Eine weitere Sachverhaltsaufklärung dahingehend, ob es den Fahrzeugführern Geisler, Loch und Neller in Ansehung der konkreten baulichen Gegebenheiten theoretisch denkbar gewesen wäre, auszuweichen, ist daher entbehrlich.

Der für eine Nötigung mit Gewalt erforderliche spezifische Zusammenhang zwischen Nötigungshandlung und Nötigungserfolg ist damit gegeben und den Angeklagten, nicht etwa den in der ersten Reihe stehenden Fahrzeugführern, zuzurechnen. Genau diese Nötigungswirkung beabsichtigten die Angeklagten durch die Blockadeaktion auch.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht weiter fest, dass alle Angeklagten mittäterschaftlich gehandelt haben, § 25 Abs. 2 StGB. Bei der insoweit vorzunehmenden wertenden Gesamtbeurteilung ist zu berücksichtigen, dass jeder der Angeklagten, sowie auch der gesondert Verfolgte Schweizer, ein eigenes Interesse am Erfolg der Tat hatte, dass die Tat auf einem gemeinschaftlichen Tatentschluss beruhte und der Umfang der Tatbeteiligung jeweils gleich gewichtig und erheblich war. Alle Angeklagten besaßen zu Beginn der Blockadeaktion Tatherrschaft und positionierten sich dergestalt auf der Fahrbahn, dass sie insgesamt ein für Kraftfahrzeuge jedenfalls psychisch nicht zu überwindendes Hindernis darstellten. Sämtliche Angeklagten waren auch ent-

weder selbst an der Fahrbahn oder zumindest aneinander festgeklebt. Die Einheitlichkeit der Blockadeaktion ergibt sich zudem aus den von ihnen gemeinschaftlich zur Schau gestellten Schriftzügen.

2.

Die gemeinschaftliche Nötigung durch die Angeklagten war rechtswidrig, weil die Anwendung der Gewalt zum angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Auch ein - zunächst zu prüfender - allgemeiner Rechtfertigungsgrund für die tatbestandliche Nötigung einer Vielzahl von Fahrzeugführern ist nicht ersichtlich.

a)

Die Nötigung durch die Angeklagten war nicht gerechtfertigt.

aa)

Die Tat der Angeklagten ist nicht nach Art. 20 Abs. 4 GG gerechtfertigt. Danach haben alle Deutschen gegen jeden, der es unternimmt, die in Art. 20 Grundgesetz niedergelegte Ordnung zu beseitigen, das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist. Die legitime Anwendung physischer Gewalt soll aufgrund der ausdrücklich benannten Subsidiaritätsklausel erst dann in private Hände gegeben werden, wenn der Staat die verfassungsmäßige Ordnung nicht hinreichend schützen kann (vgl. BayObLG, Beschluss vom 21.04.2023, Az. 205 StRR 63/23; BeckRS 2023, 8998). Letzteres ist vorliegend nicht der Fall. Es liegt derzeit - auch unter Berücksichtigung der aktuellen Klimakrise - keine Konstellation vor, in der die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet ist und die staatlichen Organe, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr in der Lage sind, die verfasste Ordnung selbst hinreichend zu schützen. Der Staat ist in seiner Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt. Nichts anderes ergibt sich daraus, dass die gesetzgeberische Mehrheit im Parlament die von den Angeklagten gewünschten gesetzgeberischen Aktivitäten zumindest derzeit offensichtlich nicht für erforderlich halten.

Im Übrigen richten die Angeklagten ihre Widerstandshandlung vorliegend auch nicht gegen diejenigen, die es - mutmaßlich - unternahmen, die in Art. 20 Grundgesetz niedergelegte Ordnung zu beseitigen. Die betroffenen Pkw- und Busfahrer sind sicherlich nicht in der Lage, staatliche Gegenmaßnahmen gegen die herrschende Klimakrise zu initiieren. Schon aus diesem Grund war gegen die betroffenen Autofahrer kein Widerstand nach Art. 20 Grundgesetz zulässig.

bb)

Eine Rechtfertigung aufgrund Notstands gemäß § 34 StGB liegt aufgrund einer fehlenden Geeignetheit des Handelns der Angeklagten für die von ihnen bezweckte Abwehr der Gefahren eines möglicherweise unumkehrbaren Klimawandels nicht vor. Denn die Blockadeaktion mit der Folge der Bildung eines Kohlenstoffdioxid produzierenden Rückstaus ist nicht in der Lage, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Auch eine Vielzahl derartiger Blockadeaktionen kann weder direkt noch indirekt Auswirkungen auf ein Entgegenwirken des Klimawandels haben. Im Übrigen fehlt es auch an der Angemessenheit der vermeintlichen Notstandshandlung. Wer auf den politischen Meinungsbildungsprozess einwirken möchte, kann dies in Wahrnehmung seiner Grundrechte der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Grundgesetz, der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Grundgesetz, dem Petitionsrecht aus Art. 17 Grundgesetz und aus der Freiheit der Bildung politischer Parteien nach Art. 21 Grundgesetz oder auch durch Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte tun (vgl. auch OLG Celle, Beschluss vom 29.07.2022, Az. 2 Ss 91/22; juris).

cc)

Die Tat ist auch nicht durch "zivilen Ungehorsam", also ein Widerstehen des Bürgers gegenüber einzelnen gewichtigen staatlichen Entscheidungen, um eine für verhängnisvoll und ethisch illegitim gehaltene Entscheidung durch demonstrativen, zeichenhaften Protest bis zur aufsehenerregenden Regelverletzung zu begegnen, gerechtfertigt. Das Bundesverfassungsgericht hat zur Frage, ob "ziviler Ungehorsam" speziell eine gezielte und bezweckte Verkehrsbehinderung durch Sitzblockaden rechtfertigen kann, ausgeführt, dies komme zumindest dann nicht in Betracht, wenn Aktionen des zivilen Ungehorsams wie bei Verkehrsbehinderungen in die Rechte Dritter eingreifen, die ihrerseits unter Verletzung ihres Selbstbestimmungsrechts als Instrument zur Erzwingung öffentlicher Aufmerksamkeit benutzt werden. Dabei bliebe zudem außer Acht, dass zum Wesen des zivilen Ungehorsams nach der Meinung seiner Befürworter die Bereitschaft zu symbolischen Regelverletzungen gehört, dass er also per definitionem Illegalität mit dem Risiko entsprechender Sanktionen einschließt als Mittel, auf den öffentlichen Willensbildungsprozeß einzuwirken. Angesichts dieser Zielrichtung erschiene es widersinnig, den Gesichtspunkt des zivilen Ungehorsams als Rechtfertigungsgrund für Gesetzesverletzungen geltend zu machen (BVerfG Urt. v. 11.11.1986 – 1 BvR 713/83, BeckRS 1986, 50, beck-online). Dem schließt sich die Kammer an.

dd)

Eine Rechtfertigung von Straßenblockaden aus dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz scheidet aus (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 16.02.2024, Az. 1 ORs 25 Ss 1/23 m. w. N.; juris). Im Übrigen hat der Polizeibeamte Neumert im Rahmen seiner Ansprache um 17:35 Uhr die Angeklagten zum Verlassen des Versammlungsorts aufgefordert und ihnen einen anderen Versammlungsort in unmittelbarer räumlicher Nähe zugewiesen, die Versammlung mithin aufgelöst. Der Grundrechtsschutz hätte spätestens mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung, wie vorliegend geschehen, zu einem Zeitpunkt, an dem die Nötigungshandlungen noch nicht beendet waren und der Nötigungserfolg noch fort dauerte, geendet.

b)

Das Handeln der Angeklagten war auch verwerflich im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB.

Gemäß § 240 Abs. 2 StGB ist eine Nötigung erst dann rechtswidrig, wenn die Verwendung des Nötigungsmittels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Hiernach sind Nötigungsmittel und Nötigungszweck in ihrer Verknüpfung in einer Gesamtwürdigung in Beziehung zu setzen. Verwerflich ist eine Nötigung, wenn die Verquickung von Nötigungsmittel und Nötigungszweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar, also sozial unerträglich ist (vgl. BGH, Beschluss vom 5.9.2013 – 1 StR 162/13; NJW 2014, 401, beck-online).

Bei der Auslegung der Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB müssen deshalb nach der maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Beurteilung alle für die Mittel-Zweck-Relation wesentlichen Umstände und Beziehungen erfasst und eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht in der sie betreffenden Situation vorgenommen werden (vgl. BVerfGE 73, 206; 104, 92; NJW 2011, 3020). Insbesondere sind auch Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten und der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (vgl. OLG Karlsruhe, 20.02.2024, Az. 2 OPRs 35 Ss 120/23; juris). Eine inhaltliche Bewertung der politischen Ziele der Demonstrations- bzw. Versammlungsteilnehmer durch das Gericht hat bei der Prüfung der Verwerflichkeit nicht stattzufinden und ist allein im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen, da das Gericht gegenüber der Grundrechtsbetätigung der Bürger inhaltsneutral zu bleiben hat (vgl. Fischer, StGB, 71. Aufl., § 240 Rn. 44 m. w. N.).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien stellt sich die vorliegende Aktion der Angeklagten als verwerflich dar.

Der Umstand, dass das Handeln der Angeklagten dem weiten Gewaltbegriff des § 240 Abs. 1 StGB nach hiesigem Dafürhalten unterfällt, führt nicht zur Annahme einer Unfriedlichkeit der Versammlung, die den Grundrechtsschutz entfallen lassen würde. Der Versammlungscharakter der Blockade steht im Übrigen in Ansehung der verwendeten Banner sowie der offensichtlich auf öffentliche Aufmerksamkeit, Presseberichterstattung und politische Einflussnahme zielenden Aktionsform, außer Frage.

Der mit der Nötigungshandlung der Angeklagten verfolgte Zweck bestand vorliegend darin, in Form einer Blockadeaktion auf die öffentliche Meinungsbildung und gegebenenfalls auch auf die Regierung einzuwirken, um der Klimakrise entgegenzuwirken, wodurch der Schutzbereich des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Grundgesetz berührt wird. Der Klimaschutz ist ein Anliegen, das grundsätzlich dem Schutzbereich des Art. 20a Grundgesetz unterfällt, wobei festzuhalten ist, dass der Adressat der sich hieraus ergebenden Schutzpflichten allein die staatlichen Organe sind (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil v. 20.02.2024, Az. 2 ORs 35 Ss 120/23; juris).

Zugunsten der Demonstrations- bzw. Versammlungsfreiheit der Angeklagten ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Intensität und Dauer der ausgelösten Behinderungen für die anderen Verkehrsteilnehmer sich allenfalls im mittleren Bereich befunden hat, der aufgrund des schnellen Eingreifens der Polizei, mit denen die Angeklagten wohl rechneten, eine Umleitung des Verkehrs über die Straße "Hinterer Graben" sowie durch Entfernen einer Absperrbarke im Bereich der Kapuzinerstraße ermöglicht wurde, dass es zu keiner konkreten Gefährdungssituationen eines beteiligten Verkehrsteilnehmers gekommen ist und dass es nicht auszuschließen ist, dass es im Bereich des Markusplatzes im abendlichen Berufsverkehr auch ohne zusätzliche Behinderungen mitunter zu stockendem Verkehr kommen kann. Zugunsten der Angeklagten ist weiter davon auszugehen, dass diese nach Art und Weise des Festklebens auf der Fahrbahn jederzeit für etwaige Notfälle eine Rettungsgasse hätten freimachen können. Weiter ist zu sehen, dass ein grundsätzlicher, wenngleich ausdrücklich weiter und damit geringer, Sachbezug zwischen dem Protestgegenstand der Angeklagten und den betroffenen Autofahrern dergestalt besteht, dass die Verkehrsteilnehmer durch ihre Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr mit überwiegend durch fossile Brennstoffe angetriebenen Fahrzeuge an den Ursachen des Klimawandels beteiligt sind. Es ist jedoch in Ansehung des konkreten Versammlungsortes im Innenstadtbereich von Bamberg nicht davon auszugehen, dass sich unter den betroffenen Verkehrsteilnehmern solche Personen befanden, die politische Entscheidungsmöglichkeiten im Hinblick auf die politischen Forderungen

der Angeklagten in Ansehung der Klimakrise hatten. Die Protestaktion zielte auch nach den insoweit übereinstimmenden Angaben der Angeklagten nicht auf die tangierten Fahrzeugführer ab. Weiter richtete sich die Protestaktion nicht zielgerichtet gegen Kraftfahrzeuge mit umweltbeeinträchtigenden CO₂-Emissionen, sondern gegen sämtliche Verkehrsteilnehmer.

Andererseits war zu sehen, dass die Angeklagten es aufgrund des gewählten Versammlungsortes, ein Hauptknotenpunkt im Bamberger Innenstadtbereich, und des konkreten Zeitpunkts, an einem Wochentag gegen 17 Uhr zum abendlichen Berufsverkehr, wussten und wollten, dass es zu möglicherweise sehr erheblichen Verkehrsbehinderungen für eine Vielzahl von Kraftfahrern kommen würde. Tatsächlich kam es für die drei gegenständlich Betroffenen zu einer Wartezeit von jeweils mindestens einer Stunde Dauer, und die komplette Freigabe der Fahrbahn durch die Polizei konnte erst nach mehreren Stunden erfolgen, wobei die Versammlung bereits um 17:35 Uhr formell ordnungsgemäß von der Polizei aufgelöst und von den Angeklagten dennoch fortgesetzt worden war. Ab diesem Zeitpunkt der unzweifelhaft rechtmäßigen polizeilichen Auflösung der Versammlung konnten sich die Angeklagten ohnehin nicht mehr auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG berufen (BVerfG, 11.11.1986, Az. 1 BvR 713/83; juris). Die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Bewegungsfreiheit der von der Blockadeaktion betroffenen Personen war zudem nicht unerheblich beeinträchtigt. Zu sehen ist weiter, dass angesichts des Versammlungsorts, ein Verkehrsknotenpunkt im Innenstadtbereich, davon auszugehen ist, dass bei entsprechenden spontanen Rettungseinsätzen durch Krankenwagen bzw. Feuerwehr eine Durchfahrt zwar möglicherweise nicht verhindert, aber jedenfalls zeitlich verzögert worden wäre. Die Versammlung war von den Angeklagten allenfalls zeitlich unmittelbar vor der Durchführung gegenüber der Rettungsleitstelle telefonisch angezeigt worden, sodass es den betroffenen Verkehrsteilnehmern unmöglich war, hierauf zu reagieren und eine entsprechende Ersatzroute einzuplanen. Eine ordnungsgemäße offizielle Anmeldung oder rechtzeitige Ankündigung mit genauer Orts- und Zeitangabe der Versammlung gab es nicht.

In Ansehung und unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Kriterien war vorliegend die Verquickung von Nötigungsmittel und Nötigungszweck nicht mehr mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens vereinbar.

Eine weitergehende Sachverhaltsaufklärung, ob es den von der Blockade betroffenen Verkehrsteilnehmern theoretisch möglich gewesen ist, den Rückstau durch etwaige ordnungswidrige Ausweich- und Umfahrungsmöglichkeiten zu entgehen, war entbehrlich. Die drei genötigten Verkehrsteilnehmer haben ausdrücklich klargestellt, dass ein Fortkommen unter Nutzung der regulären Fahrspuren unmöglich war. Im Übrigen ist es den im Rückstau befindlichen Verkehrsteilnehmern

nicht zuzumuten, sich der Blockade und dem hiermit einhergehenden Grundrechtseingriff durch ein ordnungswidriges Verhalten zu entziehen (vgl. KG Berlin, Beschluss v 31.01.2024, 3 ORs 69/23; juris).

3.

Der Angeklagten handelten schuldhaft und können sich auch nicht auf das Vorliegen eines Verbotssirrtums nach § 17 StGB berufen. Die überwiegend gerichtserfahrenen Angeklagten nahmen, ihren eigenen Einlassungen folgend, die Strafbarkeit ihres Handelns vielmehr bewusst in Kauf. Der Umstand, dass die Angeklagten nach ihrer eigenen juristischen Einschätzung ihres Handelns bei Tatbegehung gerechtfertigt waren und sich selbst als unschuldig erachten, ist insoweit nicht relevant.

F. Zur Strafzumessung:

Bei der Bemessung der gegen die Angeklagten festzusetzenden Strafe war jeweils vom Regelstrafrahmen des § 240 Abs. 1 StGB auszugehen, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorsieht.

Im Rahmen der konkreten Strafzumessung konnte zugunsten der Angeklagten berücksichtigt werden, dass sie, mit Ausnahme des Angeklagten [REDACTED] bereits erstinstanzlich hinsichtlich der äußeren Umstände ein vollumfängliches Geständnis abgelegt und ihre Beteiligung an der Blockadeaktion eingeräumt haben. Sämtliche Angeklagte waren zum Zeitpunkt der Tatbegehung und mit Ausnahme des Angeklagten [REDACTED] auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht rechtskräftig vorgeahndet. Zugunsten der Angeklagten konnte darüber hinaus gewertet werden, dass das Maß der Verkehrsbehinderungen für die Genötigten mit ca. 1 Stunde eher im geringen bis mittleren Bereich lag und eine massive Beeinträchtigung der einzelnen Verkehrsteilnehmer nicht eingetreten ist. Die Angeklagten haben sich gegenüber den eingesetzten Polizeibeamten grundsätzlich kooperativ verhalten. Weiter war das altruistische Fernziel der Angeklagten, die letztlich mit ihrem Handeln dazu beitragen wollen, eine irreversible Beeinträchtigung des Klimas zu verhindern, zu ihren Gunsten zu werten. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist ausdrücklich in Art. 20a Grundgesetz als Staatsziel benannt und ein Einsetzen hierfür als grundsätzlich begrüßenswert anzusehen.

Zugunsten der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] war zudem das prozessuale Wohlverhalten in Gestalt der Beschränkung der Berufungen auf die Rechtsfolgen zu werten.

Zulasten der Angeklagten war zu berücksichtigen, dass es sich um eine in Mittäterschaft planvoll begangene Tat handelt, die bewusst an einem Hauptverkehrsknotenpunkt im Zeitpunkt des anfallenden Berufsverkehrs durchgeführt wurde und dass eine Vielzahl von Verkehrsteilnehmern für eine nicht ganz unerhebliche Zeit, die gesamte Verkehrsbehinderung erstreckte sich auf mehr als 2 Stunden, von der Blockadeaktion betroffen waren.

Nach Abwägung der für und gegen die Angeklagten [REDACTED] sprechenden und unter Berücksichtigung der weiteren sich aus § 46 StGB ergebenden Strafzumessungsgesichtspunkte hält die Kammer jeweils die Verhängung einer

Geldstrafe von 30 Tagessätzen

für erforderlich aber auch ausreichend, um dem Unrechtsgehalt der Taten gerecht zu werden.

Die Tagessatzhöhe war jeweils im Wege der Schätzung zu ermitteln, § 40 Abs. 3 StGB.

Die Kammer hat hierbei hinsichtlich der Angeklagten [REDACTED] berücksichtigt, dass sie für die mu-

[REDACTED]

ist. Die Höhe des Tagessatzes war daher auf 15,00 Euro festzusetzen.

Der berufslose Angeklagte [REDACTED] verfügt über keinerlei Erwerbseinkommen, erzielt jedoch Ein-

[REDACTED]

könnte. Die Höhe des Tagessatzes war daher auf 15,00 Euro festzusetzen.

Die Kammer hat bezüglich des Angeklagten [REDACTED] berücksichtigt, dass er regelmäßige finanzi-

[REDACTED]

Höhe des Tagessatzes war daher auf 15,00 Euro festzusetzen.

Unter Berücksichtigung und erneuter Abwägung aller bereits genannten, für und gegen den Angeklagten [REDACTED] sprechenden Gesichtspunkte hielt die Kammer eine

Geldstrafe von 20 Tagessätzen

für erforderlich aber auch ausreichend, um dem Unrechtsgehalt der Tat gerecht zu werden.

Aufgrund der Einkommensverhältnisse des Angeklagten [REDACTED] war der Tagessatz im Wege der Schätzung auf 15,00 € festzusetzen.

Es wurde hinsichtlich des Angeklagten [REDACTED] weiter berücksichtigt, dass die gegenständliche Tat gesamtstrafenfähig mit der am 08.11.2023 durch das Amtsgericht Regensburg bereits rechtskräftig abgeurteilten Tat (vgl. C. 2) gewesen wäre und die Bildung einer nachträglichen Gesamtstrafe wegen Vollstreckung im Wege der vollständigen Zahlung der abgeurteilten Tat nicht mehr möglich ist. Es war insoweit ein Härteausgleich bei Bildung der Strafe vorzunehmen und wurde entsprechend berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung und erneuter Abwägung aller bereits genannten, für und gegen den Angeklagten [REDACTED] sprechenden Gesichtspunkte hielt die Kammer eine

Geldstrafe von 15 Tagessätzen

für erforderlich aber auch ausreichend, um dem Unrechtsgehalt der Tat gerecht zu werden.

Aufgrund der Einkommensverhältnisse des Angeklagten [REDACTED] war der Tagessatz im Wege der Schätzung auf 20,00 € festzusetzen.

Insbesondere hielt die Kammer die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe gemäß § 47 Abs. 1 StGB jeweils nicht für geboten. Es liegen weder besondere Umstände in der Tat noch in der Persönlichkeiten der Täter, die die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf sie unerlässlich machen. Sämtliche Angeklagte waren im Zeitpunkt der Tatbegehung nicht vorgeahndet und haben sich zwischenzeitlich von der Begehung gleichartiger Taten distanziert. Der Umstand allein, dass die Angeklagten sich möglicherweise weiterhin an politischen Aktionen der sog. "Letzten Generation" beteiligen, lässt per se nicht den Rückschluss auf ein zukünftig strafrechtlich relevantes Verhalten der Angeklagten zu.

G. Zu den Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 473 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 StPO. Ein marginaler Teilerfolg der Berufungen rechtfertigt vorliegend keine abweichende Kostenentscheidung, sondern jeweils lediglich die Ermäßigung der Berufungsgebühr.

gez.

Libischer
Vorsitzender Richter am Landgericht

Rechtskräftig

hinsichtlich [REDACTED] seit 03.04.2024.

Bamberg, 16.04.2024

gez.

Oppel, JSekr`in
Urkuandsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 16.04.2024


Oppel, JSekr`in
Urkuandsbeamtin der Geschäftsstelle